

Satzung
über Erlaubnisse und Gebühren für
Sondernutzungen an öffentlichen Straßen
vom
01. Februar 1995

Aufgrund der §§ 16–19 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg i.d.F. vom 11. Mai 1992 (GBl. S. 330), des § 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg i.d.F. vom 15. Februar 1982 (GBl. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 1986 (GBl. S. 465) sowie des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.d.F. vom 03. Oktober 1983 (GBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 1991 (GBl. S. 860) hat der Gemeinderat der Gemeinde Rudersberg am 31. Januar 1995 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Sachlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen (einschließlich Fußgängerzonen) sowie für Ortsdurchfahrten von Landes- und Kreisstraßen, soweit die Gemeinde Baulastträger ist.

§ 2
Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

Die Benutzung von öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf der Erlaubnis. Die Erlaubnis darf nur auf Zeit oder Widerruf erteilt werden. Anträge auf Erteilung der Erlaubnis oder Ausnahmegenehmigung sind mit Angaben über Art und Dauer der Sondernutzung bei der Gemeinde zu stellen. Die Gemeinde kann dazu Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.

§ 3
Sondernutzungsgebühren

- (1) Für die Sondernutzung an den in § 1 bezeichneten Straßen werden Gebühren nach dieser Satzung und dem Gebührenverzeichnis (als Anlage Bestandteil dieser Satzung) erhoben.
- (2) Gebühren bis 2,50 Euro im Einzelfall werden nicht erhoben. Auf die Erhebung einer Gebühr kann verzichtet werden, wenn dem Anlaß der Sondernutzung ein öffentliches Interesse zugrunde liegt, wenn sie gemeinnützigen Zwecken dient oder wenn die Gebührenfestsetzung nach Lage der Verhältnisse offensichtlich unbillig wäre.
- (3) Eine Sondernutzungsgebühr wird nicht erhoben, wenn sich die Einräumung von besonderen Nutzungsrechten an öffentlichen Verkehrsflächen gemäß § 21 Abs. 1 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg nach bürgerlichem Recht richtet.

§ 4
Gebührenbemessung

- (1) Die Gebühren werden bei Sondernutzungen, die für ein Jahr und länger bewilligt werden, in Jahresbeträgen, im übrigen in Monats- und Tagesbeträgen sowie als einmalige Beträge festgesetzt. Die Gebühr ist nach dem zeitlich günstigsten Rahmen zugunsten des Gebührenschuldners zu errechnen.

- (2) Bei Sondernutzungen, die für ein Jahr und länger bewilligt werden und im Laufe eines Rechnungsjahres beginnen oder enden, ist für jeden angefangenen Monat ein Zwölftel der Jahresgebühr zu entrichten. Entsprechendes gilt, wenn nur ein Jahres- oder Monatsgebührenrahmen gegeben ist und die Nutzung nur für Monate oder Tage ausgeübt wird.
- (3) Bei der Festsetzung nach Rahmensätzen sind Art und Ausmaß der durch die Sondernutzung bedingten Einwirkung auf die öffentliche Verkehrsfläche und den Gemeingebrauch sowie das wirtschaftliche Interesse und die wirtschaftlichen Verhältnisse des durch die Sondernutzung Begünstigten zu berücksichtigen. Maßgebend sind die Verhältnisse im Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschuld (§ 6 Abs. 1). Innerhalb der Rahmensätze wird im Regelfall die Mittelgebühr erhoben.
- (4) Die Entscheidung über eine festgesetzte Sondernutzungsgebühr kann geändert werden, wenn sich die im Einzelfall maßgebenden Verhältnisse wesentlich geändert haben.

§ 5 Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner ist
 - a) der Erlaubnisnehmer oder sein Rechtsnachfolger.
 - b) wer die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben läßt.
- (2) Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

§ 6 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis oder Genehmigung, bei einer unerlaubten Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung. Sind für die Sondernutzungen wiederkehrende Gebühren zu entrichten, so entsteht die Gebührenschuld für das laufende Jahr mit der Erteilung der Erlaubnis, für die folgenden Jahre mit Beginn des jeweiligen Jahres.
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie werden nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids an den Schuldner zur Zahlung fällig. Bei Gebühren, die in einem Jahresbetrag festgesetzt sind, wird der auf das laufende Rechnungsjahr entfallende Betrag sofort, die folgenden Jahresbeträge mit Beginn eines jeden Rechnungsjahres ohne Bekanntgabe fällig.
- (3) In Fällen der unerlaubten Sondernutzung sind die nachzuentrichtenden Gebühren ab dem Zeitpunkt der erstmaligen Ausübung der Sondernutzung mit 8 vom Hundert zu verzinsen.

§ 7 Gebührenerstattung

Wird eine Sondernutzung vor Ablauf des der Gebührenbemessung zugrundeliegenden Zeitraums beendet, die Erlaubnis oder die Genehmigung widerrufen, so werden die im voraus entrichteten Gebühren anteilig erstattet, wenn dies innerhalb eines Monats nach Beendigung der Sondernutzung beantragt wird. Einmalige und nach Tagen bemessene Gebühren werden nur erstattet, wenn die Sondernutzung nachweislich nicht in Anspruch genommen bzw. begonnen worden ist. Beträge unter 5,00 Euro werden nicht erstattet.

§ 8**Anwendung des Kommunalabgabengesetzes**

Soweit durch gesetzliche Vorschriften oder diese Satzung nichts anderes bestimmt ist, sind auf Sondernutzungsgebühren die nach dem Kommunalabgabengesetz für Benutzungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.

§ 9**Schlußbestimmungen**

- (1) Soweit die bei Inkrafttreten dieser Satzung bestehenden Rechte und Befugnisse zur Benutzung von Straßen über den Gemeingebrauch hinaus nach § 57 Abs. 1 bis 3 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg als Sondernutzung gelten, werden Gebühren nach diesen Bestimmungen erhoben.
- (2) Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Anlage Gebührenverzeichnis

Nr.	Gegenstand, Art der Sondernutzung	Gebühren in Euro	
I. Lagerungen			
1.	Bauwagen oder Baubuden, Gerüste, Baustofflagerungen, Baumaschinen und Baugeräte einschl. Hilfseinrichtungen je qm	tägl.	0,10 bis 0,20
		monatl.	1,50 bis 3,00
2.	Sonstiges Lagern oder Abstellen von Gegenständen aller Art auf öffentlichem Verkehrsraum, das mehr als einen Tag dauert je qm	tägl.	0,10 bis 0,20
3.	Abstellen von Fahrzeugen zu gewerblichen Zwecken	tägl.	5,00 bis 25,00
II. Anbieten von Waren und Leistungen			
4.	Warenauslagen, Aufstellen und Auslagen von Gegenständen in einer Größe von über 1 qm	je qm	monatl. 2,50 bis 5,00
5.	Aufstellen von Tischen und Sitzgelegenheiten für Gaststätten, Cafes, Eisdielen, Imbißstände, Verkaufsstände, Kioske und ähnliches	je qm	tägl. 0,15 bis 0,25 monatl. 2,50 bis 5,00
III. Werbung			
6.	Bewegliche Außenwerbung mittels Werbeschilder, Plakatafeln, sonstige Werbeanlagen und Einrichtungen bis zu einem 1/2 qm pro Aufstellung	je qm	monatl. 2,50 bis 10,00 jährl. 15,00 bis 60,00 tägl. 0,25 bis 0,50
IV. Überbauung und dergleichen			
7.	Markisen	jährl.	5,00 bis 10,00
8.	Vordächer, Erker, Balkone, Lichtschächte und dergleichen	einmalig	50,00 bis 500,00
V. Feld- und Waldwegbenutzung			
9.	Befahren von Feld- und Waldwegen zu nicht land- und forstwirtschaftlichen Zwecken	tägl.	2,50 bis 10,00
		monatl.	5,00 bis 25,00
		jährl.	10,00 bis 250,00
VI. Sonstige Sondernutzungen			
		tägl.	2,50 bis 10,00
		monatl.	2,50 bis 50,00
		jährl.	10,00 bis 500,00